

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 AVO Verkehr 2011 Genehmigung

AVO Verkehr 2011 - Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

1. (1)Im Rahmen nachstehender Anträge ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen:

- 1. 1. Antrag auf Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit einer Zivilluftfahrerschule gemäß§ 46 Abs. 1 LFG,
- 2. 2.Antrag auf Erteilung einer Betriebsaufnahmebewilligung oder eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses gemäß § 108 LFG,
- 3. 3.Antrag auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß § 116 Abs. 1 LFG,
- 4. 4. Antrag auf erstmalige Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß§ 7 Abs. 1 FBG.
- 2. (2)Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:
 - 1. 1.Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß§ 3 Abs. 6 ASchG, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
 - 2. 2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß 10 ASchG und SVP-VO,
 - 3. 3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 ASchG,
 - 4. 4.Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß§ 79 ASchG,
 - 5. 5.Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß§ 83 Abs. 7 ASchG,
 - 6. 6.Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a ASchG,
 - 7. 7.Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß§§ 4 und 5 ASchG und der DOK-VO,
 - 8. 8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß§ 8 ASchG.

In Kraft seit 01.12.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at